



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 35 11
info.tba@be.ch
www.be.ch/tba

Hansjürg Wüthrich
+41 31 633 35 16
hansjuerg.wuethrich@be.ch

Tiefbauamt, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Schwellenkorporation Eriswil
Andreas Schneeberger, Sekretär
Küngacker 3
4952 Eriswil

Unsere Referenz: 2020.BVD.13759
Ihre Referenz: –

14. September 2020

VERFÜGUNG

Änderung des Organisationsreglements der Schwellenkorporation Eriswil, Gemeinde Eriswil / Genehmigung

Das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA)

in Erwägung,

dass

- das TBA gemäss Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 4 der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1) die Änderung eines Organisationsreglements (nachfolgend als Reglement bezeichnet) einer Schwellenkorporation genehmigt;
- die Schwellenkorporation Eriswil eine Totalrevision ihres Reglements vom 23. September 2005, genehmigt von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion am 10. März 2006, durchgeführt hat;
- der Zweck und die räumliche Begrenzung des Aufgabenbereichs (Perimeter) der Schwellenkorporation Eriswil unverändert bleiben;
- mit der Totalrevision im Wesentlichen die Voraussetzungen geschaffen worden sind, die Rechnungsprüfung neben der internen Rechnungsprüfungskommission durch ein externes Rechnungsprüfungsorgan durchführen zu lassen (Art. 7 und Art. 35), die Bestimmungen zum Beitragsschuldner präzisiert worden sind (Art. 47), die Entschädigung des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission (Anhang I) und die Anstellungsbedingungen der öffentlich-rechtlichen Angestellten (Anhang II) angepasst worden sind;
- mit der Totalrevision im Weiteren das Reglement an die aktuellen Rechtsgrundlagen und an das aktuelle Musterreglement für Schwellenkorporationen angepasst worden ist sowie redaktionelle Anpassungen infolge der Einführung von HRM2 vorgenommen worden sind;

- die Schwellenkorporation Eriswil dem TBA am 19. Oktober 2018 einen Entwurf des neuen Reglements zur Vorprüfung zugestellt hat;
- das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 25. Oktober 2018 per E-Mail zuhanden des TBA zum Entwurf des neuen Reglements Stellung genommen hat;
- das TBA zuhanden der Schwellenkorporation Eriswil am 17. April 2019 einen ersten Vorprüfungsbericht zum neuen Reglement abgegeben hat;
- die Schwellenkorporation Eriswil dem TBA am 9. Juni 2019 einen überarbeiteten Entwurf des neuen Reglements zur erneuten Vorprüfung zugestellt hat;
- das TBA zuhanden der Schwellenkorporation Eriswil am 27. August 2019 einen zweiten Vorprüfungsbericht zum überarbeiteten Entwurf des neuen Reglements abgegeben hat;
- die Schwellenkorporation Eriswil die verlangten Anpassungen im Entwurf des neuen Reglements vorgenommen hat und den überarbeiteten Entwurf des neuen Reglements dem TBA am 21. Oktober 2020 zu einer weiteren Vorprüfung zugestellt hat;
- das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 29. Oktober 2019 per E-Mail zuhanden des TBA zum überarbeiteten Entwurf des neuen Reglements Stellung genommen hat;
- das TBA zuhanden der Schwellenkorporation Eriswil keinen dritten Vorprüfungsbericht zum überarbeiteten Entwurf des neuen Reglements abgegeben hat;
- das neue Reglement mit den Anhängen I, II und III gemäss Auflagezeugnis der Schwellenkorporation Eriswil vom 8. Mai 2020 bis am 9. Juni 2020 öffentlich aufgelegt worden ist;
- die Auflage am 7. Mai 2020 im amtlichen Anzeiger Nr. 19 publiziert worden ist;
- die Stimmberechtigten der Schwellenkorporation Eriswil das neue Reglement mit den Anhängen I, II und III an ihrer Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2020 beschlossen haben;
- die Stimmberechtigten der Schwellenkorporation Eriswil mit diesem Beschluss gleichzeitig das Reglement vom 23. September 2005, genehmigt von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion am 10. März 2006, aufgehoben haben;
- gegen den Beschluss vom 15. Juni 2020 der Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Eriswil keine Beschwerden eingegangen sind;
- die Schwellenkorporation Eriswil dem TBA am 16. Juni 2020 das neue Reglement zur Genehmigung zugestellt hat;
- das AGR mit E-Mail vom 23. Juni 2020 zuhanden des TBA eine Stellungnahme im Sinne von Artikel 52 Absatz 4 WBV zum neuen Reglement abgegeben hat und darin bestätigt, dass das neue Reglement aus gemeinderechtlicher Sicht nach Vornahme der erforderlichen Korrekturen (falscher Verweis in Art. 43, Anpassungen in den Anhängen I und II) genehmigungsfähig ist;
- der falsche Verweis in Art. 43 korrigiert und der Anhang I: Entschädigung Vorstand und Rechnungsprüfungskommission sowie der Anhang II: Öffentlich-rechtliche Angestellte in Absprache mit dem Tiefbauamt von der Schwellenkorporation Eriswil im Reglement nachträglich angepasst worden sind;
- das neue Reglement mit den Anhängen I, II und III aus wasserbaurechtlicher Sicht und nach Vornahme der Korrektur in Art. 43 und den Anpassungen in den Anhängen I und II ebenfalls genehmigungsfähig ist;

verfügt:

1. Das von den Stimmberechtigten der Schwellenkorporation Eriswil an ihrer Versammlung vom 15. Juni 2020 beschlossene, neue Reglement mit den Anhängen I, II und III sowie die damit verbundene Aufhebung des Reglements vom 23. September 2005 wird ohne Vorbehalt genehmigt.

2. Die Schwellenkorporation Eriswil wird beauftragt, diese Verfügung ohne Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt zu machen (Art. 45 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, GV; BSG 170.111).
3. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.

Eröffnung:

Mit Einschreiben

mit einem Exemplar des neuen Reglements vom 15. Juni 2020 (Original)

- Schwellenkorporation Eriswil, Andreas Schneeberger, Sekretär, Küngacker 3, 4952 Eriswil

Mit einfacher Post

mit einem Exemplar des neuen Reglements vom 15. Juni 2020 (Kopie)

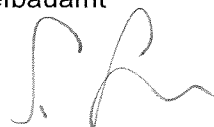
- Gemeinde Eriswil, Gemeindeverwaltung, Ahornstrasse 9, 4952 Eriswil

Mit einfacher Post zur Kenntnis

mit einem Exemplar des neuen Reglements vom 15. Juni 2020 (Kopie)

- Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau, Schloss, Städtli 26, 3380 Wangen a.A.
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, Nydegasse 11/13, 3011 Bern
- Obergerienkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Tiefbauamt



Stefan Studer
Amtsvorsteher

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in drei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Rm, Wr